

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:  
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:  
Schneeberg 51.  
Aue 25.  
Schwarzenberg 19.

**Amtsblatt** für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannsgeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 230

Mittwoch, den 3. Oktober 1900

58. Jahrgang.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach dem Sonntag und Festtagen. Abonnement vierteljährlich 1 Mark 50 Pf., halbjährlich 2 Mark 50 Pf., jährlich 4 Mark 50 Pf., im ausländischen Postbezirk 50 Pf. mehr. Anzeigen werden pro Spaltenzeile mit 10 Pf., im ausländischen Postbezirk 15 Pf. berechnet. Inlandische Anzeigen werden pro Spaltenzeile mit 5 Pf., im Ausland mit 10 Pf. berechnet. Inlandische Anzeigen werden pro Spaltenzeile mit 5 Pf., im Ausland mit 10 Pf. berechnet.

Post-Setzungssche Nr. 2212.

## Gesperrt

wird vom 2. bis mit 4. dieses Monats der obere Theil der Dorfstraße in Oberschlema. Der Fahrverkehr wird über den Ziegenhölzchenweg mit der Beschränkung überwiesen, daß auf dem letzteren nur Lasten bis zu 15 Doppelcentner gefahren werden dürfen. Schneeberg, am 1. Oktober 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
J. B.: Dr. Vertheil, Regierungsassessor.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Dienstag, den 9. Oktober 1900  
von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft. Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amts-hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen. Schneeberg, am 28. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
J. B.: Dr. Vertheil, Reg.-Ass.

Durch Verordnung des königlichen Ministeriums der Justiz sind als **Friedensrichter** auf die Zeit 1. Oktober 1900 bis Ende September 1903:

1. Herr Faktor Johann Gottlieb **Gruner** in Hartenstein für  
a. die Stadt Hartenstein,  
b. den Gutsbezirk Schloß und Rittergut Hartenstein,  
c. für Dorf Stein,  
d. Gutsbezirk Schloß und Rittergut Stein,
2. Herr Gemeindevorstand Ortsrichter Otto Hermann **Bräuner** in Bschoden für Bschoden mit Neumittendorf,
3. Herr Gemeindevorstand Ortsrichter Christian Ernst **Bochmann** in Beutha für Beutha,
4. Herr Gemeindevorstand Karl August **Emmerlich** in Lerchenberg für Langenbach und Lerchenberg,
5. Herr Gutsbesitzer David Friedrich **Rödel** in Wildbach für Wildbach,
6. Herr Ortsrichter Johann Friedrich **Müller** in Thierfeld für Thierfeld

und  
7. Herr Ortsrichter Magnus Richard **Goldig** in Raum für Raum  
anderweit neu ernannt worden.  
Hartenstein, am 1. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.  
Mertig, A.-G.-R.

## Freitag, den 5. Oktbr. 1900, Nachm. 3 Uhr

gelangen in Thierfeld 3 Rüge und 4 Kalben meißelnd gegen sofortige Baarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Bieter sammeln sich in Müllers Gasthof daselbst.

Hartenstein, am 1. Oktober 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim königl. Amtsgerichte.  
Gerichtswachtmeister Seyfried.

## Kobaltstraße Schneeberg.

Wegen Neuaufstellung der unteren Hälfte unserer Kobaltstraße wird dieselbe vom 4. ds. Mts. ab für den Fahrverkehr auf die Dauer von 8 Tagen gesperrt. Schneeberg, am 2. Oktober 1900.

Der Stadtrath.  
Dr. von Woydt.

**Aue.** Die Einkommensteuer auf den II. Termin 1900 nebst Zuschlag zur Handels- und Gewerbekammer, die Brandsteuer auf den II. Termin, und die Landrenten auf den III. Termin sind fällig und bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung bis längstens den 20. Oktober d. J. an unsere Steuerentnahme abzuführen. Aue, den 25. Sept. 1900.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Kerschmar, B.

Als **Schuhmann** hiesiger Stadt haben wir heute an Stelle des abgegangenen Herrn Franz den bisherigen Unteroffizier Herrn **Rag Alfred Bisl**

verpflichtet.  
Aue, den 2. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Kerschmar, B. Rühr.

## Schulgeld Aue.

Das für das einzelne Vierteljahr im Voraus zahlbare **Schulgeld** für die Schüler der Realschule, sowie der I. Bürgerschule ist für das III. Vierteljahr des Schuljahres 1900/01 bis zum 15. ds. Mts. an unsere Stadtkasse abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt Mahnung bezw. Zwangsvollstreckung auf Kosten der Schüliger. Aue, 2. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Kerschmar, Brgm.

## Aue. Die Biersteuer

für das 3. Vierteljahr 1900 ist bis spätestens den 15. ds. Mts. an unsere Stadtkasse abzuführen. Versäumnis dieser Frist zieht die im Biersteuerregulativ angeordneten Strafen nach sich. Diese Strafen treffen auch diejenigen Privatpersonen, die Bier von auswärtig, wenn auch nur in kleinen Mengen beziehen und solches nicht innerhalb 3 Tagen nach dem Empfangen verkaufen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das von auswärtig an hiesige Einwohner — Nichtwirthe — gelangte Bier auf Bestellung hin oder schenkungsweise geliefert wird. Aue, den 2. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Kerschmar, Brgm.

**Johannsgeorgenstadt.** Das in Gemäßheit von § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 und der Verordnung vom 23. September 1879 von dem unterzeichneten Stadtrath aufgestellte Verzeichnis der in dem hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, (Urliste) liegt

vom 4. Oktober 1900 an

auf hiesiger Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus und können Einwendungen gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer einwöchigen Frist von dem gedachten Zeitpunkte an schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der hiesigen Rathsexpedition erhoben werden.

Unter Hinweis auf die unter  $\odot$  beigebrachten gesetzlichen Bestimmungen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Johannsgeorgenstadt, am 1. Oktober 1900.

Der Stadtrath.  
Müller

## Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:  
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;  
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;  
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:  
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;  
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;  
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;  
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;  
5. Diensthofen.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:  
1. Minister;  
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;  
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;  
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;  
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;  
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;  
7. Religionsdiener;  
8. Volksschullehrer;  
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

## Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. enthaltend, vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:  
1. die Abtheilungsvorstände und Vortragenden Räte in den Ministerien;  
2. der Präsident des Landesconstitutionsrats;  
3. der Generaldirector der Staatsbahnen;  
4. die Kreis- und Amtshauptleute;  
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Nr. 15 u. 16 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes sind erschienen und liegen in der Expedition der unterzeichneten Behörden 14 Tage lang zur Einsichtnahme aus.

Inhalt: Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichs-Stempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung der Bischofswerda-Eisenbahn betr. Verordnung, die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Viehzählung betr. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer u. in den Jahren 1900 und 1901 betr. Bekanntmachung, die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Städte der Kommandobehörden, die Truppentheile und Militärbehörden der Armee betr. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze u. Verichtigung. Verordnung zur Ausführung von Artikel II des Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr. vom 23. Juli 1900.

Die Stadträte von Aue, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, die Bürgermeister von Grünhain, Hartenstein, Johannsgeorgenstadt und Wildenfels, die Gemeindevorstände der amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Schneeberg.

Abtheilung  
Etnis  
Kugabe  
che unter  
Studoff  
g.  
Richard  
hannisstr.  
Kapseln  
igen Hor-  
at  
im Hause  
L, neben  
sher ent-  
Wohnung  
natler.  
ktion.  
on Vor-  
utes W-  
ben:  
mehr.  
ginn der  
artin.  
idel,  
malen,  
e 20,  
schaltiges  
nger  
rinnerung.  
n billigen  
Qualitäten  
fugung.  
für gute  
erarbeiten.  
phien  
uführung.  
also.  
m A 4,50  
graph  
Colby,  
a,  
e Strasse